Ferdinand Breitschopf

Neues Privatschulgesetz ab 2027

Das Privatschulgesetz ist eine wichtige Rechtsgrundlage für Musikschulen und Konservatorien auf Bundesebene. Auf Landesebene werden die Musikschulen in sieben Bundesländern von Landesmusikschulgesetzen organisatorisch und finanziell geregelt. Diese Gesetze haben allerdings nur für Musikschulen in der Trägerschaft öffentlicher Gebietskörperschaften Gültigkeit. Private Musikschulen oder Konservatorien sind davon nicht betroffen. Das Privatschulgesetz wird nun mit Gültigkeit zum 1. 1. 2027 novelliert.

Das Privatschulgesetz wurde 1962 geschaffen, um vor allem religiöse Privatschulen im Regelschulwesen gesetzlich zu regeln und eine mit öffentlichen Schulen vergleichbare Ausgangslage zu schaffen. Ab den 70er-Jahren wurden die ersten Musikschulen auf Grundlage des Privatschulgesetzes als „Schulen" errichtet, um somit besser an das Regelschulwesen andocken zu können und einen gesetzlich verankerten Status als „Schule" abzusichern. Diesem Beispiel sind die meisten Musikschulen der Bundesländer gefolgt. Heute sind bis auf jene aus Vorarlberg beinahe alle Musikschulen und Konservatorien nach dem Privatschulgesetz als Schulen errichtet. Auch private Musikschulen und Konservatorien der Länder sowie private Konservatorien sind großteils als Privatschulen errichtet. Der überwiegende Teil dieser Musikschulen und Konservatorien organisiert sich nach einem vom Bildungsministerium erlassenen oder genehmigten Organisationsstatut, das ebenfalls im Privatschulgesetz geregelt wird, und ein überwiegender Teil der Musikschulen und Konservatorien verfügt auch über das Öffentlichkeitsrecht. Ohne hier genauer auf die zuletzt genannten Begrifflichkeiten einzugehen, soll darauf verwiesen werden, dass die Errichtung einer Privatschule nach dem Privatschulgesetz 1962 bisher in drei Stufen erfolgte:

1. Anzeige bei der zuständigen Schulbehörde mit Nachweis der Räumlichkeiten, Lehrmittel, Lehrkörper, Schulleiter/innen durch den Schulerhalter bzw. die Schulerhalterin.
2. Einreichung eines Organisationsstatuts, das dann von der Bildungsdirektion dem Bildungsministerium vorgelegt wird und von Letzterem erlassen oder genehmigt wird.
3. Im Folgejahr kann die Schule um die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts ansuchen. Dieses wird dann verliehen, wenn die Schule exakt umsetzt, was sie im Statut festgelegt hat. Das Öffentlichkeitsrecht ist somit kein Qualitätssiegel an sich, sondern drückt lediglich eine Kongruenz zwischen Organisationsstatut und pädagogischer Realität aus.

Dass dieses Gesetz nicht wirklich passend für Musikschulen oder Konservatorien ist, zeigt sich schon daran, dass die Worte „Musikschule" und „Konservatorium" weder im Privatschulgesetz noch in einem anderen Bundesgesetz vorkommen. Im Bildungsministerium wurde Musikschulen und Konservatorien über Jahre kaum Aufmerksamkeit geschenkt und immer wieder deren Status als „Schule" nach österreichischem Schulbegriff in Frage bzw. Abrede gestellt. Bei Konservatorien entstanden und entstehen durch die Nicht-Regelung große Probleme, die meist auf Kosten von jungen Menschen gehen. Bei Musikschulen kommt es auch zu gewissen Problemen, aber hier war und ist vieles lösbar. Diese Probleme zu erläutern, würde mehrere Artikel, vielleicht sogar ein ganzes Buch, füllen.

Die AGMÖ und der Österreichische Musikrat (ÖMR) waren seit mindestens 25 Jahren ständig bemüht, eine passende und sinnvolle Rechtsgrundlage für Musikschulen und Konservatorien im Privatschulgesetz zu schaffen, um die musikpädagogische Realität auf legistisch sicheres Terrain zu manövrieren. Leider sind viele der zahlreichen Initiativen und Anregungen, darunter vollständig ausformulierte Gesetzestexte samt Erläuterungen, nicht aufgenommen worden. Trotzdem hat vielleicht das ständige Nachhaken und Ansprechen (u.a. bei einem Termin des ÖMR bei Bundesminister Wiederkehr im Juni 2025) dazu geführt, dass bei der nun vorliegenden Novelle ein höheres Problembewusstsein vorhanden war und versucht wurde, manche Regelungen, speziell für Musikschulen, passender zu gestalten. Indizien dafür sind die Erläuterungen (https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/I/447/fname_1747485.pdf) sowie die FAQs zur Novelle des Privatschulgesetzes, die auf der Website des BMB vor Kurzem veröffentlicht wurden und in denen auf S. 13 ff. sogar ein eigenes Kapitel zu Musikschulen zu finden ist (https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/schulrecht/gvo/psg_novelle.html). Leider wurden wesentliche Forderungen der AGMÖ und des ÖMR nicht übernommen: So kommen die Worte „Musikschule" und „Konservatorium" noch immer nicht im Gesetzestext vor, und es gibt auch keine speziellen Definitionen von Schulen mit einem musikalisch-künstlerischen Bildungsziel. Wie mir auch vor Kurzem bei einem diesbezüglichen Termin von der zuständigen Sektionschefin bzw. von der zuständigen Abteilung im BMB mitgeteilt wurde, liegt die Begründung vor allem darin, dass das Privatschulgesetz bis jetzt noch nie einzelne Schularten definiert und somit gesetzlich legitimiert hat. Sicherlich nachvollziehbar, aber letztlich kein Grund, die Realität – dass nämlich über 200.000 Schüler/innen Musikschulen und Konservatorien besuchen, die fast zur Gänze über das Privatschulgesetz organisiert sind — nicht im Gesetz abzubilden und damit besser auf diese Schulen eingehen zu können.

Die aktuelle Novelle tritt also mit 1. 1. 2027 in Kraft. Sie bringt einige wesentliche Änderungen, die seitens des ÖMR und der AGMÖ lange gefordert wurden, und einige, die darüber hinaus auch spannend für Musikschulen, Konservatorien und für die Schulbehörden sein dürften.

Auf vier für Musikschulen und Konservatorien wesentliche Änderungen soll hier eingegangen werden.

1) Genehmigungsverfahren

Für die Neugründung einer Musikschule ist zukünftig ein Genehmigungsverfahren zu durchlaufen, das mindestens sechs Monate vor der geplanten Aufnahme des Unterrichtsbetriebes bei der Schulbehörde einlangen muss. Neben den üblichen Angaben zu Schulerhalter, Schulleitung und Lehrpersonen, Schulräumen sowie den erforderlichen Lehr- und Unterrichtsmitteln sind zukünftig auch

- ein Nachweis über die technischen Voraussetzungen für die schulischen Daten- und Statistiksysteme,
- ein Finanzierungsplan für zumindest die kommenden vier Schuljahre sowie
- das Organisationsstatut, sofern nicht bereits ein erlassenes besteht, vorzulegen.

Dies ist insofern von großer Relevanz, als vor allem private Musikschulen und Konservatorien nun auch wirtschaftlich nachweisen müssen, dass der Schulbetrieb mittelfristig gesichert ist. Das ist gerade bei Musikschul- oder Konservatoriumsneugründungen von privaten Trägerorganisationen eine große Herausforderung. Für Musikschulen in der Hand öffentlicher Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Länder) jedoch vermutlich kein größeres Problem.

Einer Forderung der AGMÖ, des ÖMR und der Konferenz der Fachinspektorinnen und Fachinspektoren kommt der Gesetzgeber insofern nach, als nun endlich auch ein Organisationsstatut bei der Errichtung vorzulegen ist. Dies ist deshalb sinnvoll, weil es nicht möglich ist, Räumlichkeiten, Lehrmittel und Qualifikationen der Lehrpersonen zu überprüfen und zu genehmigen, ohne den Lehrplan, die Prüfungsordnung, die Einteilung der Studienrichtungen bzw. Ausbildungszweige sowie den klar definierten Schulzweck zu kennen. Schon bei der Gründung müssen zukünftig ein klares Ausbildungsziel und eine angestrebte Bildungshöhe sowie die Inhalte der Lehrveranstaltungen feststehen. Dazu muss man wissen, dass für Musikschulen und Konservatorien sämtliche Schulgesetze wie Schulunterrichtsgesetz, Schulorganisationsgesetz sowie alle weiteren Schulgesetze und Verordnungen keine Geltung haben. Daher muss alles – von der konkreten Unterrichtsorganisation über Notengebung und Prüfungsordnung bis zu den Lehrplänen – im Organisationsstatut geregelt werden. Dies ist für viele eine große Herausforderung und meist ein längerer bilateraler Prozess zwischen Schulbehörde und Schulerhalter/in bzw. Schulleitung, um diese selbstgewählte „Schulverfassung" auch professionell und klar zu formulieren. Das Organisationsstatut wird übrigens in der Folge weiterhin vom BMB genehmigt oder erlassen.

2) Zuständigkeit für das Öffentlichkeitsrecht

Beim Öffentlichkeitsrecht wechselt die Zuständigkeit nun vom BMB zu den Bildungsdirektionen. Das ist insofern günstig, als damit auch die Zuständigkeit der Bildungsdirektionen gestärkt wird und naturgemäß der Blick auf die Schulen hier viel näher und genauer ist, als ihn das BMB je haben könnte. In Zusammenhang damit hat der Gesetzgeber sogar ein Überprüfungsintervall durch die Schulbehörde festgelegt: Innerhalb von zehn Jahren müssen mindestens drei Überprüfungen stattfinden. Dies macht hinkünftig auch den Entzug des Öffentlichkeitsrechts, wenn also die Schule ihr eigenes Organisationsstatut nicht vollständig einhält, leichter, da keine weitere Behörde im Spiel ist. Denn auch der Entzug des Öffentlichkeitsrechts wurde früher letztlich immer vom BMB ausgesprochen.

3) Standortwechsel

Ebenfalls einer langjährigen Forderung der musikpädagogischen Community von Fachinspektor/innen, ÖMR und AGMÖ hinsichtlich des Standortwechsels einer Schule wird nun Rechnung getragen. War es bisher so, dass bei einem Standortwechsel einer Schule diese zuerst geschlossen und am neuen Standort neu „errichtet" werden musste – und damit alle Verfahrensteile wie bei der Neuerrichtung einer Schule durchlaufen werden mussten - kann nun ein Standortwechsel ohne großen Aufwand der Bildungsdirektion nur „gemeldet" werden. Das macht den Standortwechsel nicht nur administrativ weniger aufwändig, es bedeutet auch, dass das der Schule verliehene Öffentlichkeitsrecht weiter bestehen bleibt. Dies ist speziell für Konservatorien von Relevanz, weil das Öffentlichkeitsrecht Voraussetzung für gewisse Gratifikationen von Studierenden wie Studententickets, Studienförderung, Familienbeihilfe sowie Aufenthaltstitel ist. Warum diese Vereinfachung so viele Jahre nicht umgesetzt werden konnte, bleibt rätselhaft. Darüber hinaus gibt es auch weitere Änderungen im Schulbetrieb, die nun nur mehr „gemeldet" werden müssen, z.B.:

- Schulerhalter/innenwechsel
- Organisation der Schule
- neue Lehrkräfte
- neue Schulleitende
- neue Räumlichkeiten

4) Organisationsstatut nun verpflichtend

In den abschließenden Übergangsbestimmungen der Novelle des Privatschulgesetzes werden die neuen Maßgaben des Genehmigungsverfahrens nun auch für bestehende Schulen festgelegt. In einigen Bundesländern (darunter Wien und NÖ) gibt es zahlreiche Musikschulen, die zwar als Privatschule nach dem Privatschulgesetz errichtet sind, aber nicht nach einem vom Bildungsministerium genehmigten oder erlassenen Organisationsstatut unterrichten bzw. organisiert sind. Aus Sicht eines Fachinspektors ein skurriler Zustand, den das Privatschulgesetz über 60 Jahre ermöglicht hatte. Wenn schon Privatschule, dann sollte die Bildungsdirektion auch darüber Bescheid wissen, wer hier nach welchem Lehrplan, nach welcher Prüfungsordnung und mit welchem Ziel unterrichtet wird. So liefen Inspektionen oder sonstige Überprüfungen z.B. in den Musikschulen der Stadt Wien bisher ins Leere, weil es keinen Rahmen für das vor Ort zu Überprüfende gegeben hat. Gibt es z.B. keinen bei der Behörde festgelegten Lehrplan, kann auch nicht überprüft werden, ob dieser eingehalten wird. Also ein kleiner Schildbürgerstreich. Das wird sich ab 2027 ändern, weil der Gesetzgeber verlangt, dass Musikschulen, die weder über ein genehmigtes noch ein erlassenes Organisationsstatut verfügen, bis 1. September 2027 ein Organisationsstatut vorzulegen bzw. ein erlassenes Organisationsstatut anzunehmen haben. Aus meiner Sicht eine längst fällige Bereinigung.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das neue Privatschulgesetz für Musikschulen einige Vorteile, aber auch einige neue Pflichten mit sich bringt, jedoch im Grunde keine Gefährdung dieses Schultyps nach sich zieht. Dies gilt auch für Konservatorien. Allerdings besteht hier ein noch größerer gesetzlicher Handlungsbedarf, weil diese Institutionen im luftleeren Raum des österreichischen Schulwesens schweben. Sie sind keine tertiären Bildungseinrichtungen, sondern Schulen, bieten aber „Studien" für „Studierende" an, haben jedoch kein festgelegtes Bildungsniveau. Hoffen wir auf die nächste Novelle des Privatschulgesetzes. Die AGMÖ bleibt jedenfalls dran!

HR MMag. Ferdinand Breitschopf